

# **BVGer D-4977/2020 vom 4. September 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4977\\_2020\\_d20200904](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4977_2020_d20200904)

FR: TAF D-4977/2020 du 4 septembre 2020

IT: TAF D-4977/2020 del 4 settembre 2020

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 4. September 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

D-4977/2020 Seite 16

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern zweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4). Veränderungen der objektiven Situation im Heimat- oder Herkunftsstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zugunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.6, 2008/34 E. 7.1 und 2008/12 E. 5.2.). Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Solche begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

D-4977/2020 Seite 17

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellenden sprechen, bei einer objektivierten Sichtweise überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2).

### **E. 4.1**

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten im Ergebnis in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu begründen vermag.

### **E. 4.2**

Im Sinne einer Vorbemerkung ist festzuhalten, dass – entgegen der Argumentation in der Beschwerdeschrift (vgl. S. 18 f. Rz. 60 f.) – die bereits von der früheren Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) begründete Rechtsprechung zur Bedeutung der Aussagen in der Empfangsstelle für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 1993 Nr. 3) nicht auf die vorliegenden ausführlichen

Anhörungen angewendet werden kann. Diesen beiden Anhörungen kommt eine ganz andere Qualität zu als einer Befragung zur Person, bei der die Asylgründe in der Regel höchstens summarisch erfragt wurden. Festzuhalten ist aber ebenso, dass der Beschwerdeführer seine Asylgründe während der gesamten Dauer der Anhörung vom 8. Mai 2018 in freier Rede zu Protokoll gab, was zu Gunsten der Glaubhaftigkeit seiner Angaben in die Glaubhaftigkeitsprüfung einzubeziehen ist und von der Vorinstanz im Übrigen auch erkannt wurde (vgl. SEM-Verfügung Ziff. II.1.2 S. 9).

### **E. 4.3**

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen der Anhörungen vom 8. Mai 2018 und 4. Juni 2018 sein Interesse an Informatik dargelegt und es ist plausibel, dass er als Teenager – wie andere Altersgenossen wohl auch – viel Zeit im Internet verbracht hat. Es ist auch durchaus denkbar, dass er dabei beim Surfen im Internet auf Fotos von vermissten Personen gestossen ist. Auch wenn die Aussagen des Beschwerdeführers zum Fund eines Bildes einer Nachbarin und eines Fotos eines entfernten Verwandten nicht durchwegs stimmig sind (abweichende zeitliche Einordnung [2. Bilderfund

D-4977/2020 Seite 18 3-4 Wochen respektive 2-5 Tage nach 1. Fund], unterschiedliche Fundorte [2. Bilderfund auf Schulcomputer respektive eigenem Laptop]), ist nicht auszuschliessen, dass er (...) im Zusammenhang mit den besagten zwei Fotos, die er angeblich im Internet in öffentlich zugänglichen Quellen gefunden hat, von Armeeingehörigem befragt worden ist. Seine Ausführungen zeigen aber, dass er beide Male nach der Überprüfung seiner elektronischen Geräte ohne Auflagen wieder gehen konnte. Von anderen Behelligungen seitens der Armee hat der Beschwerdeführer nicht berichtet und auch aus den eingereichten Dokumenten ergeben sich keine Hinweise auf ein weitergehendes, anhaltendes Verfolgungsinteresse der Armee an der Person des Beschwerdeführers. Die – im Übrigen erst in den Jahren (...) und (...) erschienen – Zeitungsberichte, welche die vermisste Nachbarin betreffen würden, lassen keinen Bezug zum Beschwerdeführer erkennen, und dem mit der Replik vom 28. Januar 2021 nachgereichten (undatierten) Schreiben des Vaters der Nachbarin kann kein erheblicher Beweiswert zugemessen werden. Dieses ist als Gefälligkeitsschreiben zu qualifizieren. Im Übrigen besagt auch dieses Schreiben, dass das vom Beschwerdeführer gefundene Foto der Nachbarin aus jedermann zugänglichen Informationsquellen (Zeitungsartikel und Fernsehbericht) stamme, und dass er lediglich die Angehörigen darauf aufmerksam gemacht habe. Dass der damals erst (...) respektive (...)-jährige Beschwerdeführer damit bei der sri-lankischen Armee den Verdacht erzeugt habe, er stehe in persönlicher Verbindung mit den LTTE, vermag er mit seinen Ausführungen und den besagten Beweismitteln nicht darzutun. Ein sachlicher und zeitlicher Kausalzusammenhang zwischen den beiden Befragungen durch Armeeingehörige im Zeitraum (...) und der erst mehrere Jahre später erfolgten Ausreise des Beschwerdeführers aus Sri Lanka ist ohnehin zu verneinen. Dass er im Zeitpunkt der Ausreise im (...) 2015 vom CID wegen der Internetrecherchen betreffend im Krieg vermisster Personen oder wegen der Unterstützung der TNA als Jugendlicher bei Provinzratswahlen in den Jahren (...) und (...) im Verdacht gestanden habe, die LTTE wieder aufleben lassen zu wollen, und deshalb in asylrechtlich relevanter Weise verfolgt worden sei, vermag der Beschwerdeführer weder glaubhaft zu schildern noch zu belegen. Das SEM hat berechtigterweise Zweifel an den betreffenden Schilderungen des Beschwerdeführers geäussert. Mit den Ausführungen in den Rechtsmitteleingaben vermag der Beschwerdeführer den aufgezeigten Unstimmigkeiten

nichts Substanzielles entgegenzusetzen und die Zweifel an seinen Angaben nicht auszuräumen. Im Rahmen der freien Schilderung der Fluchtgründe bei den Anhörungen vom 8. Mai 2018

D-4977/2020 Seite 19 und 4. Juni 2018 hat der Beschwerdeführer zwar wortreich von Behelligungen seitens des CID berichtet, aber auf gezielte Rückfragen wiederholt aus, antwortete nur vage und teilweise repetitiv oder in allgemeiner Weise, und seine Antworten blieben auch nicht widerspruchsfrei. So weisen seine Angaben zum zeitlichen Ablauf der Ereignisse gewichtige Widersprüche auf; es kann hierzu auf die zutreffenden Vorhalte in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Ins Gewicht fällt sodann, dass seine Aussagen zum Verlauf der Geschehnisse nicht stimmig und nachvollziehbar sind. Bei Beendigung des bewaffneten Konflikts zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE im Mai 2009 war der Beschwerdeführer erst (...)-jährig. Seinen Angaben zufolge war er nie Mitglied der LTTE und sein Vater sei (...). In Berücksichtigung dieser Umstände und angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer bei seinen Recherchen weder Geheimnisse aufgedeckt noch selbst Informationen veröffentlicht, sondern lediglich Bilder/Informationen, die im Internet für jedermann öffentlich zugänglich gewesen seien, gesammelt habe, kann nicht geglaubt werden, dass er nachhaltig in den Fokus des CID geraten und von diesem als gewichtiger und potenziell gefährlicher Unterstützer der LTTE, der bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, eingestuft worden sei. Das Vorbringen, vom CID plötzlich nach Waffenverstecken der LTTE gefragt worden zu sein, wirkt konstruiert. Die Angaben des Beschwerdeführers sind auch in verschiedener Hinsicht unplausibel. So ist insbesondere sein Verhalten, nach einer erlebten Entführung an denselben Ort zurückgekehrt und trotz anhaltender Verfolgung und wiederholter Warnungen des Vaters weiterhin Kurse am (...) besucht zu haben, nicht nachvollziehbar. Es erschliesst sich nicht, weshalb er sich einer solchen Gefahr ausgesetzt haben sollte. Die Erklärung für den weiteren Schulbesuch, wonach er nicht untätig zuhause sitzen und sich auf Dauer verstecken wollen, vermag auch unter Berücksichtigung des Aufwachsens in einem von einem Bürgerkrieg gezeichneten Land nicht zu überzeugen. Wäre der Beschwerdeführer tatsächlich wie vorgebracht seit (...) immer wieder vom CID gesucht, bedroht und im Jahr (...) sogar entführt und während der Festhaltung misshandelt worden, ist sein Verhalten (Rückkehr an den Entführungsort [Schule in C.\_\_\_\_\_] trotz der Kenntnis des CID von seinem Aufenthalt in C.\_\_\_\_\_; Besteigen des öffentlichen Busses trotz seines Wissens um den Checkpoint auf der Strecke nach H.\_\_\_\_\_; weiterhin Kursbesuche am (...) trotz der Kenntnis des CID von seinem Aufenthalt in H.\_\_\_\_\_ und der anhaltenden Suche sowie des Erhalts eines Haftbefehls) schlicht nicht nachvollziehbar. Auch erscheint es wenig glaubhaft, dass das CID dem Beschwerdeführer in all den Monaten bis zur Ausreise

D-4977/2020 Seite 20 im (...) 2015 nicht hätte habhaft werden können, obwohl ihm dessen Aufenthalt in C.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ bekannt gewesen seien. Es ist widersinnig, dass das CID dem Vater im (...) 2015 offengelegt hätte, den Aufenthaltsort des Beschwerdeführers in H.\_\_\_\_\_ zu kennen, und den Beschwerdeführer damit vorgewarnt hätte. Noch widersinniger ist indes, dass das CID danach nicht etwa in H.\_\_\_\_\_ zur Festnahme geschritten sei, sondern trotz der Kenntnis des Aufenthalts des Beschwerdeführers in H.\_\_\_\_\_ weiterhin – laut dem Beschwerdeführer einmal pro Woche – in C.\_\_\_\_\_ (zwangsläufig erfolglos) nach ihm gesucht habe. Hätte tatsächlich ein erhebliches Interesse des CID an der persönlichen Verfolgung des Beschwerdeführers

bestanden, wäre davon auszugehen, dass die sri-lankischen Behörden ihm in all den Monaten, in denen er sich mit dem Wissen des CID in H. \_\_\_\_\_ aufgehalten und dort das (...) besucht habe, habhaft geworden wären. Insgesamt betrachtet gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, in Bezug auf die geltend gemachte Verfolgung durch die heimatlichen Behörden ein nachvollziehbares und stimmiges Bild des Erlebten zu zeichnen. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass er Erlebnisse – die im Kontext mit der Situation im Heimatland des Beschwerdeführers durchaus in Einklang stehen – einer anderen Person oder anderer Personen nacherzählte. Seine Schilderungen überzeugen trotz ihrer Ausführlichkeit nicht und er vermag damit nicht glaubhaft darzutun, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise im Herbst 2015 seitens der sri-lankischen Behörden in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt worden sei. Der Beweiswürdigung des SEM ist ebenfalls zuzustimmen. Mit den vorgelegten Beweismitteln vermag der Beschwerdeführer die geltend gemachte Verfolgung durch die heimatlichen Behörden nicht zu belegen. Bei dem Dokument, das ihn zur Ausreise bewogen habe, handelt es sich nicht wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht um einen Haftbefehl des CID, sondern um eine Vorladung zu einer Zeugeneinvernahme, die zudem nicht das CID, sondern das TID als ausstellende Behörde nennt. Die Erklärung des Beschwerdeführers, wonach das CID in Sri Lanka als Sammelbegriff für die investigativen Behörden verwendet werde, vermag den Widerspruch nicht aufzulösen, hat er doch immer explizit von Problemen mit dem CID gesprochen, das TID hingegen nie erwähnt. Eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung seitens der sri-lankischen Behörden vermag er mit der besagten Zeugenvorladung jedenfalls nicht zu belegen. Auch die auf Beschwerdeebene eingereichten handschriftlichen Polizeidokumente sind angesichts der vorstehenden Erwägungen nicht geeignet, die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers zu beseitigen, zumal solche Dokumente – wie vom SEM zutreffend bemerkt – ohne Weiteres gefälscht wer-

D-4977/2020 Seite 21 den können. Den besagten Dokumenten kann folglich kein rechtserheblicher Beweiswert zugemessen werden. Soweit der Beschwerdeführer mit Schreiben des Vaters und von Parlamentariern die anhaltenden Suchanstrengungen des CID untermauern will, sind diese ungeeignet, die Unglaubhaftigkeit der Verfolgungsvorbringen zu entkräften. Diese Dokumente vermögen – unabhängig von der Frage der Echtheit – keine Beweisrelevanz zu entfalten, wiederholen diese doch lediglich die Schilderungen des Beschwerdeführers respektive seiner Familie und sind als Gefälligkeitschreiben einzustufen. Aus den Dokumenten betreffend die Nachbarin ergeben sich – wie bereits ausgeführt – keine Anhaltspunkte für eine bestehende Verfolgung des Beschwerdeführers. Mit seinen Ausführungen und den eingereichten Beweismitteln vermag der Beschwerdeführer somit nicht nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, dass er von den sri-lankischen Behörden im Zeitpunkt seiner Ausreise im (..) 2015 in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt worden sei oder im damaligen Zeitpunkt seitens der heimatlichen Behörden entsprechende Verfolgungsmassnahmen zu befürchten gehabt hätte. Im damaligen Zeitpunkt erfüllte er damit die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht.

#### **E. 4.4**

Es bleibt zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka aus anderen Gründen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden.

#### **E. 4.4.1**

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich nach Beendigung des Bürgerkriegs im Mai 2009 wiederholt und eingehend mit der (nach wie vor prekären) Menschenrechtslage in Sri Lanka im Allgemeinen und mit der Situation von Rückkehrenden tamilischer Ethnie im Besonderen befasst (vgl. insb. BVerGE 2011/24 E. 9 und Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8 je mit umfassender Quellenanalyse). Nach wie vor besteht seitens der sri-lankischen Behörden gegenüber Personen tamilischer Ethnie, die aus dem Ausland zurückkehren, eine erhöhte Wachsamkeit. Indessen kann nicht generell angenommen werden, jeder aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende sei allein aufgrund seines Auslandsaufenthalts der ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 E. 8.3). Im Kern geht die Rechtsprechung davon aus, dass jene Rückkehrer eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden Bestrebungen zugeschrieben werden, den nach wie vor als Bedrohung wahrgenommenen ta-

D-4977/2020 Seite 22 milischen Separatismus wiederaufleben zu lassen respektive den sri-lankischen Einheitsstaat zu gefährden. Zur Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, wurden verschiedene Risikofaktoren identifiziert. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der «Stop List» und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen wurden als stark risikobegründende Faktoren eingestuft, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich allein genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber stellen das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land schwach risikobegründende Faktoren dar. Von den Rückkehrenden, die diese weitreichenden Risikofaktoren erfüllten, habe jedoch nur jene kleine Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen und so den sri-lankischen Einheitsstaat gefährde. Mit Blick auf die dargelegten Risikofaktoren seien in erster Linie jene Rückkehrer gefährdet, deren Namen in der am Flughafen in Colombo abrufbaren «Stop List» vermerkt seien und der Eintrag den Hinweis auf eine Verhaftung beziehungsweise einen Strafregistereintrag im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE enthalte. Entsprechendes gelte für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland regimekritisch betätigt hätten (vgl. a.a.O. E. 8). An dieser Einschätzung ist auch angesichts der aktuellen – als volatil zu bezeichnenden – Lage in Sri Lanka festzuhalten (vgl. u. a. Urteile des BVerGE E-6401/2019 vom 22. August 2022 E. 6.6.1, E-2740/2020 vom

#### **E. 4.4.2**

Der Beschwerdeführer, der seinen Angaben zufolge nicht Mitglied der LTTE gewesen ist, hat sich nach Kriegsende im Mai 2009 noch mehrere Jahre im Heimatland aufgehalten. Die fluchtauslösenden Verfolgungsvorbringen, wonach der Beschwerdeführer vom CID gesucht worden sei, haben sich als unglaublich erwiesen und es liegen keine konkreten Hinweise für ein aktuell bestehendes Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden vor. Allein die ehemalige LTTE-Zugehörigkeit von Onkeln und Cousins während

des Bürgerkriegs lässt nicht auf ein Profil schliessen, das den Beschwerdeführer, dessen Vater als (...) arbeite, angesichts der heutigen Situation in Sri Lanka als in asylrechtlich relevanter Weise gefährdete Person erscheinen lassen würde. Weiter ist nicht davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer wegen eines exilpolitischen Engagements bei einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Massnahmen drohen würden. Seine diesbezüglichen Aktivitäten hat er nur äusserst vage beschrieben und überdies nicht belegt. Jedenfalls vermag er mit der geltend gemachten Teilnahme an lediglich zwei nicht näher datierten (vor den Anhörungen im Jahr 2018 stattgefundenen) Kundgebungen kein Gefährdungsprofil im Sinne des besagten Referenzurteils zu begründen, zumal er weder dargelegt noch belegt hat, dabei eine exponierende Stellung innegehabt zu haben. Auch aus der tamilischen Ethnie, der mehrjährigen Landesabwesenheit, einer allfälligen illegalen Ausreise sowie der Asylgesuchstellung in der Schweiz kann keine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung des Beschwerdeführers abgeleitet werden. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Lage in Sri Lanka. Einen direkten persönlichen Bezug zur Präsidentschaftswahl vom November 2019 oder zu den Parlamentswahlen 2020 und allfällige sich daraus ergebende Nachteile für ihn vermag der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen zur allgemeinen Lage in Sri Lanka nicht darzulegen. Schliesslich lässt sich auch aus dem allfälligen Einsatz temporärer Reisepapiere keine relevante Gefährdung ableiten (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 vom 25. Juli 2016 E. 8.4.4). Vor diesem Hintergrund ist das Vorhandensein eines relevanten Risikoprofils zu verneinen. Insgesamt betrachtet ist somit nicht davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer im Fall einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden.

D-4977/2020 Seite 24

#### **E. 4.5**

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka im Jahr 2015 asyl- respektive flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung seitens der heimatlichen Behörden gemäss Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen zu sein. Konkrete Anhaltspunkte für eine objektiv begründete Furcht vor künftiger gezielter, asylrechtlich relevanter Verfolgung des Beschwerdeführers durch die sri-lankischen Behörden im Sinne von Art. 3 AsylG liegen aufgrund der Aktenlage ebenfalls nicht vor. Das SEM hat demnach die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch zutreffend abgelehnt. 5. Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 6. 6.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). 6.2 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn

völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). 6.2.1 So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1

D-4977/2020 Seite 25 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. 6.2.2 Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. 6.2.3 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen zur Flüchtlingseigenschaft und zum Asylpunkt nicht gelungen. An dieser Einschätzung vermögen die politischen Entwicklungen im Umfeld der Kommunalwahlen vom Februar 2018 (vgl. Urteil des BVGer D-5880/2018 vom 12. Februar 2019 E. 11.2.2), die Ende 2019 erfolgten Präsidentschaftswahlen sowie die Parlamentswahlen vom August 2020 nichts Grundlegendes zu ändern. Dasselbe gilt für die neuesten Ereignisse im Zusammenhang mit Rücktritten von Regierungsmitgliedern (einschliesslich des Präsidenten und des Premierministers). Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nach Auffassung des Gerichts zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. statt vieler Urteile des BVGer E-6401/2019 vom 22. August 2022 E. 8.2.3, D-1665/2020 vom 10. August 2022 E. 8.2.3 und D-2061/2020 vom 5. August 2022 E. 9.2.3). Es ergeben sich aus den Akten

D-4977/2020 Seite 26 auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit persönlich gefährdet wäre. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass sich die jüngsten politischen Entwicklungen konkret auf ihn auswirken könnten; ein persönlicher Bezug zum Regierungswechsel im November 2019 oder der Wahl von Ranil Wickremesinghe zum neuen Staatspräsidenten am 20. Juli 2022 und deren Auswirkungen auf die Lage in Sri Lanka ist nicht erkennbar. Die Wahl am 20. Juli 2022 von Ranil Wickremesinghe zum

Nachfolger des abgetretenen Gotabaya Rajapaksa als neuen Staatspräsidenten ändert vorerst nichts an der bisherigen Lageeinschätzung, ist dieser doch Teil der alten politischen Elite.

6.2.4 Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. 6.3 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. 6.3.1 Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Das Bundesverwaltungsgericht geht weiterhin davon aus, dass der Wegweisungsvollzug in die Nord- und Ostprovinz zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien bejaht werden kann (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 E. 13.2). Auch der Wegweisungsvollzug ins "Vanni-Gebiet" gilt als zumutbar (vgl. Urteil des BVGer D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5). Diese Einschätzung hat auch unter Berücksichtigung der aktuell in weiten Teilen Sri Lankas herrschenden angespannten wirtschaftlichen Lage sowie der politisch und sozial schwierigen Situation weiterhin Gültigkeit (vgl. u. a. Urteil des BVGer D-2277/2020 vom 15. Juni 2022 E. 9.4 m.w.H.). 6.3.2 Der Beschwerdeführer, der über eine gute Schulbildung verfügt und den Besuch weiterführender Kurse am (...) vorweisen kann, stammt seinen Angaben zufolge aus einer wirtschaftlich gut situierten Familie aus der Nordprovinz Sri Lankas. Er verfügt an verschiedenen Orten im Land

D-4977/2020 Seite 27 (D.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ [J.\_\_\_\_\_], H.\_\_\_\_\_) über ein verwandtschaftliches Beziehungsnetz (u. a. Eltern, Geschwister, Grossmutter) und soziale Kontakte, so dass davon ausgegangen werden darf, dass die Wohnsituation bei seiner Rückkehr geregelt ist und er auf Unterstützung bei der Sicherung seiner wirtschaftlichen Existenz zählen kann. Zwar sind aufgrund der gegenwärtig herrschenden Lage Versorgungsengpässe möglich, die aktuelle Wirtschaftskrise in Sri Lanka betrifft jedoch die gesamte Bevölkerung (vgl. u. a. Urteile des BVGer E-6401/2019 vom 22. August 2022 E. 8.3.4, E-2065/2022 vom 14. Juni 2022 E. 5.3). Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer vage angetönten gesundheitlichen Beschwerden (Schlafprobleme, psychische Belastung) ist darauf hinzuweisen, dass aus gesundheitlichen Gründen nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG geschlossen werden kann, wenn eine dringend notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führt, wobei Unzumutbarkeit jedenfalls nicht vorliegt, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende Behandlung grundsätzlich möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2). Von einer solchen Notlage ist vorliegend aufgrund der Aktenlage nicht auszugehen. Der Beschwerdeführer, der die Substanziierungslast trägt, hat bis heute keinen Arztbericht eingereicht. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass Sri Lanka grundsätzlich über ein funktionierendes öffentliches Gesundheitssystem verfügt, welches in der Lage ist, im Bedarfsfall eine adäquate medizinische Versorgung zu gewährleisten (vgl. etwa Urteile des BVGer 2912/2020 vom 10. August 2022 E. 10.3.4., D-4145/2021 vom 18. Juli 2022 E. 9.4.5, E-4074/2020 vom 11. Januar 2022 E. 8.3.3), was auch für die Behandlung

psychischer Probleme gilt (vgl. Urteile des BVGer D-6569/2019 vom 15. Juli 2022 E. 7.5.5, E-1756/2020 vom 6. April 2022 E. 8.3 m.w.H. und D-640/2019 vom 14. Juli 2021 E. 7.3.2 m.w.H.). Zudem vermag der Umstand, dass Behandlungsmöglichkeiten in Sri Lanka deutlich schwerer zugänglich sind als in der Schweiz, an dieser Einschätzung, entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers, nichts zu ändern. Insgesamt liegen somit keine Gründe für die Annahme vor, der Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in eine existenzielle Notlage geraten, die als konkrete Gefährdung zu werten wäre.

6.3.3 Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar. D-4977/2020 Seite 28 6.4 Des Weiteren obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaats die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). 6.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

## **E. 5**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

## **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

## **E. 6.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

### **E. 6.2.1**

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 6.2.2**

Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

### **E. 6.2.3**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies ist dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen zur Flüchtlingseigenschaft und zum Asylpunkt nicht gelungen. An dieser Einschätzung vermögen die politischen Entwicklungen im Umfeld der Kommunalwahlen vom Februar 2018 (vgl. Urteil des BVGer D-5880/2018 vom 12. Februar 2019 E. 11.2.2), die Ende 2019 erfolgten Präsidentschaftswahlen sowie die Parlamentswahlen vom August 2020 nichts Grundlegendes zu ändern. Dasselbe gilt für die neuesten Ereignisse im Zusammenhang mit Rücktritten von Regierungsmitgliedern (einschliesslich des Präsidenten und des Premierministers). Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nach Auffassung des Gerichts zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. statt vieler Urteile des BVGer E-6401/2019 vom 22. August 2022 E. 8.2.3, D-1665/2020 vom 10. August 2022 E. 8.2.3 und D-2061/2020 vom 5. August 2022 E. 9.2.3). Es ergeben sich aus den Akten auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit persönlich gefährdet wäre. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass sich die jüngsten politischen Entwicklungen konkret auf ihn auswirken könnten; ein persönlicher Bezug zum Regierungswechsel im November 2019 oder der Wahl von Ranil Wickremesinghe zum neuen Staatspräsidenten am 20. Juli 2022 und deren Auswirkungen auf die Lage in Sri Lanka ist nicht erkennbar. Die Wahl am 20. Juli 2022 von Ranil Wickremesinghe zum Nachfolger des abgetretenen Gotabaya Rajapaksa als neuen Staatspräsidenten ändert vorerst nichts an der bisherigen Lageeinschätzung, ist dieser doch Teil der alten politischen Elite.

### **E. 6.2.4**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 6.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG -

die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 6.3.1**

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Das Bundesverwaltungsgericht geht weiterhin davon aus, dass der Wegweisungsvollzug in die Nord- und Ostprovinz zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien bejaht werden kann (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 E. 13.2). Auch der Wegweisungsvollzug ins "Vanni-Gebiet" gilt als zumutbar (vgl. Urteil des BVGer D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5). Diese Einschätzung hat auch unter Berücksichtigung der aktuell in weiten Teilen Sri Lankas herrschenden angespannten wirtschaftlichen Lage sowie der politisch und sozial schwierigen Situation weiterhin Gültigkeit (vgl. u. a. Urteil des BVGer D-2277/2020 vom 15. Juni 2022 E. 9.4 m.w.H.).

### **E. 6.3.2**

Der Beschwerdeführer, der über eine gute Schulbildung verfügt und den Besuch weiterführender Kurse am (...) vorweisen kann, stammt seinen Angaben zufolge aus einer wirtschaftlich gut situierten Familie aus der Nordprovinz Sri Lankas. Er verfügt an verschiedenen Orten im Land (D.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ [J.\_\_\_\_\_], H.\_\_\_\_\_) über ein verwandtschaftliches Beziehungsnetz (u. a. Eltern, Geschwister, Grossmutter) und soziale Kontakte, so dass davon ausgegangen werden darf, dass die Wohnsituation bei seiner Rückkehr geregelt ist und er auf Unterstützung bei der Sicherung seiner wirtschaftlichen Existenz zählen kann. Zwar sind aufgrund der gegenwärtig herrschenden Lage Versorgungsengpässe möglich, die aktuelle Wirtschaftskrise in Sri Lanka betrifft jedoch die gesamte Bevölkerung (vgl. u. a. Urteile des BVGer E-6401/2019 vom 22. August 2022 E. 8.3.4, E-2065/2022 vom 14. Juni 2022 E. 5.3). Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer vage angetönten gesundheitlichen Beschwerden (Schlafprobleme, psychische Belastung) ist darauf hinzuweisen, dass aus gesundheitlichen Gründen nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG geschlossen werden kann, wenn eine dringend notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führt, wobei Unzumutbarkeit jedenfalls nicht vorliegt, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende Behandlung grundsätzlich möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2). Von einer solchen Notlage ist vorliegend aufgrund der Aktenlage nicht auszugehen. Der Beschwerdeführer, der die Substanziierungslast trägt, hat bis heute keinen Arztbericht eingereicht. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass Sri Lanka grundsätzlich über ein funktionierendes öffentliches Gesundheitssystem verfügt, welches in der Lage ist, im Bedarfsfall eine adäquate medizinische Versorgung zu gewährleisten (vgl. etwa Urteile des BVGer 2912/2020 vom 10. August 2022 E. 10.3.4., D-4145/2021 vom 18. Juli 2022 E. 9.4.5, E-4074/2020 vom 11. Januar 2022 E. 8.3.3), was auch für die Behandlung psychischer Probleme gilt (vgl. Urteile des BVGer D-6569/2019 vom 15. Juli 2022 E. 7.5.5, E-1756/2020 vom 6. April 2022 E. 8.3 m.w.H. und D-640/2019 vom 14. Juli 2021 E. 7.3.2 m.w.H.). Zudem vermag der Umstand, dass Behandlungsmöglichkeiten in Sri Lanka deutlich schwerer zugänglich sind als in der Schweiz, an dieser Einschätzung, entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers, nichts zu ändern. Insgesamt liegen somit keine Gründe für

die Annahme vor, der Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in eine existenzielle Notlage geraten, die als konkrete Gefährdung zu werten wäre.

### **E. 6.3.3**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

### **E. 6.4**

Des Weiteren obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaats die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

### **E. 6.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihm aber die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist von der Kostenerhebung abzusehen, zumal nicht ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer nicht mehr bedürftig wäre.

### **E. 8.2**

Die amtliche Rechtsvertretung ist unbesehen des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen. Bei der Bemessung des Honorars wird nur der notwendige Aufwand entschädigt (vgl. Art. 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), und die Rechtsvertretung wurde vom Gericht in der Ernennungsverfügung vom 19. Oktober 2020 über die in der Regel angewendeten Stundenansätze informiert. Das Gesuch der Rechtsvertreterin um Entlassung aus dem amtlichen Mandat vom 22. Juni 2022 erweist sich – gemäss Ausführungen in der entsprechenden Eingabe vom 22. Juni 2022 – als gegenstandslos, nachdem der Schriftenwechsel bereits vor Eingang des besagten Entlassungsgesuchs abgeschlossen war. Die Rechtsvertreterin reichte mit der Beschwerde vom 7. Oktober 2020 ihre Kostennote ein. Sie bezifferte den zeitlichen Aufwand mit 15 Stunden und 45 Minuten und beantragte einen Stundenansatz von Fr. 150.–. Zudem machte sie eine Dossiereröffnungspauschale von Fr. 50.– sowie Auslagen von Fr. 64.– (Fr. 4.– Porto, Fr. 60.– Dolmetscherkosten) geltend und wies

D-4977/2020 Seite 29 darauf hin, dass keine Mehrwertsteuerpflicht bestehe. Der zeitliche Aufwand scheint hoch, aber noch angemessen und der Stundenansatz von Fr. 150.– liegt im Kostenrahmen. Indes ist die Dossiereröffnungspauschale zu kürzen; generelle Pauschalen werden praxisgemäss nicht vergütet, sondern nur effektiv ausgewiesene Kosten

entschädigt. Unter Berücksichtigung der weiteren Eingaben vom 28. Oktober 2020 (Fristerstreckungsge- such), 30. Oktober 2020, 14. Januar 2021 (Fristerstreckungsgesuch), 28. Januar 2021 und 22. Juni 2022 ist das amtliche Honorar, welches der (...) auszurichten ist (vgl. Schreiben von Cora Dubach vom 22. Juni 2022), vorliegend auf insgesamt Fr. 2600.– (einschliesslich Auslagen; ohne Mehr- wertsteuerzuschlag) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

D-4977/2020 Seite 30

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.